

SRRJ 575.021

## Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxenreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 22 des Kurtaxenreglements folgende Ausführungsbestimmungen:

### 1. Abrechnung der Einzelkurtaxe

Aufgrund der von den Beherbergern der Hotellerie sowie den Vermietern von Ferienhäusern/-wohnungen/-zimmern ausgefüllten Formulare stellt der Verkehrsverein Rapperswil-Jona monatlich Rechnung. Die Kurtaxen sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung abzuliefern.

### 2. Abrechnung Standplätze

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Vermieter von Standplätzen für Zelte, Wagen und Wohnmobilen nach Art. 6 des Kurtaxen-Reglements erhalten vom Verkehrsverein per Ende Saison ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen.

Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein bis 30 Tage nach Saisonende einzureichen.

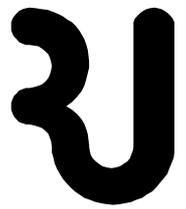
Die Pauschaltaxen werden im Sinne von Art. 6 des Kurtaxenreglements wie folgt festgelegt:

- Camper im Strandbad Stampf	Fr.	35.--/Saison
- Übrige Camper/Badeplatzmieter bis 5 Monate	Fr.	70.--
- Übrige Camper/Badeplatzmieter ganze Saison	Fr.	95.--

### 3. Abrechnung Ferienhäuser

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern nach Art. 6 des Kurtaxen-Reglements erhalten vom Verkehrsverein bis 30. November ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen.

Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein bis Ende Dezember einzureichen.



*4. Befreiung von der Kurtaxenpflicht*

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Kurtaxen-Reglements sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen schriftlich beim Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Stadtrat weiter.

Das Einreichen eines solchen Gesuchs hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

*5. Vollzugsbeginn*

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Kurtaxenreglement in Vollzug.

Rapperswil-Jona, 14. April 2009

Stadtrat Rapperswil-Jona

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth  
Stadtpräsident

Hans Wigger  
Stadtschreiber